



Land Hessen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 7. September 2017

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Hessen der

Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen vom 9. Januar 2017

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018 –,

abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Hessen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Hessen, Wilhelm-Leuschner-Straße 69 – 77, 60329 Frankfurt am Main,

mit Wirkung vom **1. Januar 2017**,

jedoch die in § 2 aufgeführte Lohngruppe IV Nummer 2 und Lohngruppe V Nummer 1 mit Wirkung vom 9. August 2017, mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Hessen;

fachlich: für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen;

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrags eingesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen werden:

§ 2 Abschnitt II Nummer 4 bis 10, Abschnitt III Nummer 3, Abschnitt VI und die §§ 5 und 6.

Der fachliche und persönliche Geltungsbereich erfasst nur Betriebe, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ihren Sitz haben, sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebs unterliegen.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Wiesbaden, den 7. September 2017

III 7 - 55m0200 - 0001/2017/0002

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Im Auftrag
Dr. Sebastian Schul



Anlage

Rechtsnormen des Entgelttarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen vom 9. Januar 2017

§ 1

Geltungsbereich

räumlich: für das Land Hessen;

fachlich: für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen;

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrags eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

§ 2

Stundengrundentgelt

| | ab 01.01.2017 €/Stunde | ab 01.03.2017 €/Stunde | ab 01.01.2018 €/Stunde | ab 01.12.2018 €/Stunde |
|---|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| I. INTERVENTIONSDIENST/REVIERDIENST | | | | |
| 1. Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/Revierdienst | 9,35 | 9,74 | 10,15 | 10,15 |
| 2. Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Service-Leitstellen | 9,74 | 10,13 | 10,54 | 10,54 |
| II. OBJEKTSCHUTZDIENST | | | | |
| 1. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst | 9,00 | 9,39 | 9,80 | 10,20 |
| 2. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüfte Werkschutzkraft, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt. | 11,42 | 11,76 | 12,12 | 12,12 |
| 3. Servicekraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt. | 12,00 | 12,36 | 12,73 | 12,73 |
| (Die Nummern 4 bis 10 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt) | | | | |
| | ab 01.01.2017 €/Stunde | ab 01.03.2017 €/Stunde | ab 01.01.2018 €/Stunde | ab 01.12.2018 €/Stunde |
| III. SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN | | | | |
| 1. Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr | 10,00 | 11,00 | 11,33 | 11,33 |
| 2. Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr | 11,00 | 12,00 | 12,36 | 12,36 |
| (Nummer 3 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt) | | | | |
| | ab 01.01.2017 €/Stunde | ab 01.03.2017 €/Stunde | ab 01.01.2018 €/Stunde | ab 01.12.2018 €/Stunde |
| IV. SICHERHEITSMITARBEITER IN US-AMERIKANISCHEN EINRICHTUNGEN | | | | |
| 1. Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Stationierungstreitkräften | 11,09 | 11,42 | 11,77 | 11,77 |
| 2. Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Konsulaten und Botschaften | 11,38 | 12,50 | 12,88 | 12,88 |
| V. SICHERHEITSMITARBEITER IN FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFEN | | | | |
| 1. Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften | 10,50 | 10,82 | 11,14 | 11,14 |

(Abschnitt VI ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt)



§ 3

Vergütung für Auszubildende

Die monatliche Vergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ beträgt im

| | ab 01.01.2017 €/Monat | ab 01.03.2017 €/Monat | ab 01.01.2018 €/Monat |
|--------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Ausbildungsjahr | 500,00 | 540,00 | 580,00 |
| 2. Ausbildungsjahr | 600,00 | 640,00 | 680,00 |
| 3. Ausbildungsjahr | 650,00 | 690,00 | 730,00 |

und ist bis zum letzten Werktag des Monats auszuzahlen.

§ 4

Zulagen

Zu den in § 2 aufgeführten Entgelten werden folgende Zulagen ab dem 1. Januar 2017 gewährt:

1. Wachführer,
die mit der Führung einer Gruppe von mehr als fünf Sicherheitsmitarbeitern beauftragt sind und
als Wachführer ernannt sind pro Stunde 0,53 €
2. Sicherheitsmitarbeiter,
die zu Springern ernannt sind, Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig pro Monat 34,23 €
3. Kontrolleure
Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig pro Monat 52,68 €
4. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III
erhalten bei Einsatz in Munitions- oder Treibstofflagern eine Zulage von pro Stunde 0,27 €
5. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III,
die den Kontroll- und den Bereitschaftsdienst laut Wachanweisung mit einem Diensthund
ausüben und eine entsprechende Hundeführerausbildung haben, erhalten eine Zulage von pro Schicht 3,16 €
6. Feuerwehrmann mit Truppmannausbildung,
der auf Wunsch des Auftraggebers und des Arbeitgebers als solcher eingesetzt wird pro Stunde 0,52 €

(Die §§ 5 und 6 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt)

§ 7

Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von
oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den
Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich
geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der
Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen
Handlungen beruhen, nicht erfasst.